

## Kommunalverwaltung

### Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Ratsinformationssystem in Bezug auf Stellungnahmen zu Bauleitplänen

In einer Vielzahl niedersächsischer Kommunen werden automatisierte Rats- und Kreistagsinformationssysteme eingesetzt. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und unter Mitwirkung niedersächsischer Kommunen habe ich "Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen" entwickelt, die ausdrücklich darauf verweisen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungen inhaltlich grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Personenbezug oder eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.

In letzter Zeit sind vermehrt Bürgerinnen und Bürger an mich herangetreten, die um datenschutzrechtliche Prüfung der Veröffentlichung ihrer Beschwerden und Stellungnahmen (mit Angabe des Namens, der Anschrift und der Unterschrift) im öffentlichen Teil von Ratsinformationssystemen gebeten haben. Die Veröffentlichungen erfolgten überwiegend im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen. Anhand dieses Beispiels stelle ich nachfolgend meine datenschutzrechtliche Bewertung dar:

Bei Veröffentlichungen im Internet ist stets zu bedenken, dass diese Daten **weltweit** einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, personenbezogene Daten zielgerichtet auszuwerten und zu verarbeiten. Durch eine Veröffentlichung im Internet kann sich eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus einer möglichen Verknüpfung von Angaben einzelner Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen ergeben (sog. personenbeziehbare Daten). So können umfassende Persönlichkeitsprofile entstehen. Die Kommunen sollten dies bei ihren Entscheidungen, Daten im Internet zu veröffentlichen, stets berücksichtigen.

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist öffentlichen Stellen grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung sie dazu ermächtigt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die jeweilige Kommune dazu ermächtigt ist, die eingegangenen Stellungnahmen zu einem Bauleitplan im Internet (öffentlicher Teil des Ratsinformationssystems oder als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan) zu veröffentlichen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zur Transparenz der Bauleitplanung ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne zudem für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger zu den Planentwürfen Stellungnahmen abgeben.

Die Vorgaben der §§ 1, 3 BauGB verpflichten die zuständigen Gemeinden also, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über die Planung zu informieren, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und bei ihren Entscheidungen öffentliche und private Belange gerecht abzuwägen. Eine Verpflichtung oder Berechtigung der Gemeinden, die Anregungen oder Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger anschließend unter vollständiger Nennung der entsprechenden personenbezogenen Daten im Internet einzustellen, ist aber darin nicht enthalten.

Auch § 64 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) enthält keine pauschale Ermächtigung zur Veröffentlichung von Vorlagen der Vertretung im Internet: Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten (hier: Datenübermittlung) stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, so dass jede Datenverarbeitung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden muss (Grundsatz der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit).

Es ist daher zwingend erforderlich, zwischen der Öffentlichkeit einer Sitzung der Vertretung und der weltweiten Veröffentlichung von Vorlagen der Vertretung im Internet zu unterscheiden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht halte ich die Veröffentlichung von (eingescannten) Originalschreiben mit Name und Adresse, handschriftlichen Unterzeichnungen und evtl. Anlagen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Internetöffentlichkeit nicht für erforderlich. Die Wiedergabe von handschriftlichen Unterzeichnungen im Internet ist besonders bedenklich, da diesbezüglich vielfältige Missbrauchsmöglichkeiten bestehen.

Eine Veröffentlichung von nicht anonymisierten Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger im Internet ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, soweit hierfür eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Ob die Abgeordneten der Gemeinde über die eingegangenen Stellungnahmen unter Nennung von personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger informiert werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser datenschutzrechtlichen Stellungnahme. Die Abgeordneten der Gemeinde können im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit umfassendere personenbezogene Informationen erhalten. Welche dies sind bzw. ob ggf. doch eine Anonymisierung erforderlich ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Sie unterliegen allerdings der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 40 NKomVG, so dass auch in diesem Fall schutzwürdige Interessen von Betroffenen gewahrt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon 0511 120-4500  
Fax 0511 120-4599  
Ihre Ansprechpartner:  
E-Mail an [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) schreiben

Stand: 16.10.2014